

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
17 O 294/13



05. September 2013

EINGEGANGEN

10. Sep. 2013

Erl.....

Landgericht Stuttgart

17. Zivilkammer

Beschluss gem. § 91a ZPO

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Grub . Frank . Bahmann . Schickhardt u. Koll., Solitudestraße 20, 71638
Ludwigsburg (1565/13RK70)

gegen

[REDACTED]

wegen Abmahnung

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht [REDACTED]

Richter [REDACTED]

Richterin am Landgericht [REDACTED]

beschlossen:

1. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
2. Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:
 - bis 6.000 €
 - nach übereinstimmender Erledigungserklärung: bis 2.500 €

Gründe

Nach übereinstimmender Erledigungserklärung sind die Kosten des Rechtsstreits gem. § 91a ZPO dem Beklagten aufzuerlegen.

I.

Die Klägerin betreibt seit über 12 Jahren unter der Internet-Adresse [REDACTED] eine Kommunikationsplattform („social network“). Dabei können die registrierten Mitglieder u.a. Blogbeiträge veröffentlichen. Die Klägerin nimmt keine Vorab-Kontrolle der von ihren Mitgliedern online gestellten Daten und Beiträge vor.

Im Juni 2010 veröffentlichte das Mitglied mit dem Pseudonym „[REDACTED]“ einen Blogbeitrag, in dem u.a. zwei Lichtbilder veröffentlicht wurden (vgl. Anlage K 1, Seite 4). Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 27.02.2013 (Anlage K 1) mahnte der Beklagte die Klägerin ab, da er Fotograf und Urheber eines der Lichtbilder (liegende Frau) sei. Gleichzeitig forderte der Beklagte die Klägerin zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Auskunftserteilung hinsichtlich der Verwendung des Lichtbildes auf. Für den Fall der nicht fristgerechten Abgabe der Unterlassungserklärung bis 12.03.2013 drohte der Beklagte gerichtliche Maßnahmen an.

Mit der Klage begehrte die Klägerin Feststellung, dass dem Beklagten die mit Abmahnung vom 27.02.2013 geltend gemachten Unterlassungs- und Auskunftsansprüche nicht zustehen.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe mit der Abmahnung erstmals von einer möglichen Urheberrechtsverletzung Kenntnis erlangt. Nach erlangter Kenntnis habe sie das streitgegenständliche Lichtbild unverzüglich gesperrt (Anlage K 2). Eine Haftung ihrerseits als Diensteanbieter bestehe daher weder als Täter/Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung, noch als Störer. Da sich der Beklagte mit der Abmahnung vom 27.02.2013 unberechtigt entsprechender Ansprüche berühmt habe, stehe ihr ein Feststellungsinteresse zu. Sie sei auch berechtigt gewesen, unmittelbar negative Feststellungsklage zu erheben. Insbesondere sei eine „Gegenabmahnung“ nach der Rechtsprechung nicht erforderlich gewesen. Ein Schreiben des Beklagten, wonach bei ent-

sprechendem Nachweis der Entfernung des Lichtbildes weitere Ansprüche nicht gestellt würden, sei bei ihr nicht eingegangen.

Die Klägerin hat daher beantragt, festzustellen, dass sie gegenüber dem Beklagten nicht verpflichtet ist,

1. es bei einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach billigem Ermessen festzusetzenden und ggf. vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe ab sofort zu unterlassen, das Foto von Herrn [REDACTED] von der Klägerin auf der Internetseite [www.\[REDACTED\].entry/67652842/liebe-macht-süchtig-betrunken-blind/](http://www.[REDACTED].entry/67652842/liebe-macht-süchtig-betrunken-blind/) veröffentlicht, weiterhin oder anderweitig zu veröffentlichen.
2. Auskunft zu erteilen:

i. ob das Foto außer für oben benannte Internetseite noch für andere Zwecke von der Klägerin verwendet worden ist und wenn ja, in welcher Größe, Auflage und Art der Fotografie (Werbung, redaktionell, Plakat, Broschüre etc.).

ii. in welchen Ländern es verbreitet wurde.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat vorgetragen, die Klage sei mangels Feststellungsinteresses unzulässig gewesen, da für die Klägerin nie eine Rechtsunsicherheit bestanden habe. Zunächst sei die Klägerin für ihn der richtige Ansprechpartner für eine Urheberrechtsverletzung gewesen. Erst nachdem sie das Lichtbild entfernt habe, sei sie nicht mehr in der Verantwortung gewesen und es sei ihr zuzumuten gewesen, ihn über die Entfernung des Lichtbildes entsprechend zu informieren. Wie mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 03.04.2012 (Bl. 19 d. A.) mitgeteilt, habe für ihn bei entsprechendem Nachweis einer Entfernung des Lichtbildes keine Veranlassung für eine Rechtsverfolgung mehr bestanden. Tatsächlich habe ihm die Klägerin aber nie die Möglichkeit eingeräumt, von den geltend gemachten Ansprüchen Abstand zu nehmen, sondern habe unangekündigt unmittelbar negative Feststellungsklage erhoben. Ein solches Verhalten begrün-

de kein Feststellungsinteresse, zumal aufgrund der bis 12.03.2013 laufenden Erklärungsfrist zum Zeitpunkt der Klagerhebung keine gegenwärtige Rechtsunsicherheit für die Klägerin bestanden habe. Außerdem hat der Beklagte die unverzügliche Löschung des Lichtbildes durch die Klägerin bestritten. Ihm sei eine Überprüfung mangels Registrierung bei der Klägerin weder möglich noch zumutbar gewesen.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 25.06.2013 hat der Beklagte sodann erklärt, dass er an der Abmahnung vom 27.02.2013 nicht mehr festhalte. Die Klägerin hat daraufhin mit Schriftsatz vom 02.08.2013 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Der Beklagte hat sich der Erledigungserklärung mit Schriftsatz vom 15.08.2013 angeschlossen.

II.

Aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien war gem. § 91a ZPO über die Kosten des Rechtsstreits nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Dies führt zu einer Auferlegung der Kosten auf den Beklagten, da die Klage ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet gewesen wäre.

1.

Die Klage war zulässig, insbesondere bestand ein Feststellungsinteresse gem. § 256 Abs. 1 ZPO.

Ein Feststellungsinteresse besteht dann, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass es der Beklagte ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Kläger berühmt, wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Dabei reicht ein außerprozessuales Bestreiten oder Berühmen aus (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 256, Rn. 7 m. w. N.).

Vorliegend hat der Beklagte mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 27.02.2013 urheberrechtliche Unterlassungs- und Auskunftsansprüche gegenüber der Klägerin geltend gemacht, sich dieser Ansprüche also berühmt. Da die Klägerin der Auffassung war, dass dem Beklagten entsprechende Ansprüche nicht zustehen, bestand

eine Rechtsunsicherheit, die endgültig nur mittels einer negativen Feststellungsklage zu beseitigen war. Die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Erhebung der negativen Feststellungsklage noch die im Abmahnschreiben gesetzte Erklärungsfrist lief, lässt das Feststellungsinteresse nicht entfallen, da die Rechtsunsicherheit unabhängig vom Lauf der der Klägerin gesetzten Erklärungsfrist bestand.

Dass die Klägerin keine Gegenabmahnung erteilt, sondern unmittelbar Klage erhoben hat, lässt das Feststellungsinteresse ebenfalls nicht entfallen. Es mag zwar sein, dass bei einem entsprechenden Schreiben der Klägerin der vorliegende Rechtsstreit hätte vermieden werden können. Prozessrechtlich wären diese Aspekte aber nur im Rahmen einer - vorliegend nicht veranlassten - Kostenentscheidung nach § 93 ZPO bei der Frage der Klagveranlassung zu prüfen gewesen. Entscheidend für die Frage, ob ein Feststellungsinteresse besteht, sind sie dagegen nicht. Für das Feststellungsinteresse kommt es darauf an, ob sich der Beklagte eines Anspruchs berührt hat und dies war vorliegend aufgrund seines Abmahnschreibens vom 27.02.2013 der Fall. Von den mit diesem Schreiben geltend gemachten Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen hat der Beklagte erst mit Schriftsatz vom 25.06.2013 bzw., Zugang vorausgesetzt, eventuell bereits mit Schreiben vom 03.04.2013, jedenfalls aber nach Klagerhebung Abstand genommen. Damit bestand zum Zeitpunkt der Klagerhebung ein Feststellungsinteresse und die Klage war zulässig.

2.

Die Klage wäre auch begründet gewesen, da dem Beklagten gegen die Klägerin mangels Passivlegitimation keine Unterlassungs- und Auskunftsansprüche nach §§ 97, 101 UrhG zustanden.

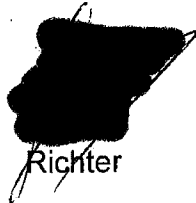
Bei der Klägerin handelt es sich um die Betreiberin einer Kommunikationsplattform. Als solche haftet sie als Täter, wenn sie sich urheberrechtsverletzende Inhalte zu Eigen gemacht hat oder als Störer, wenn sie nach Kenntniserlangung die urheberrechtsverletzenden Inhalte nicht unverzüglich löscht (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 97, Rn. 34 „Portal- und Forenbetreiber“).

Danach bestand im vorliegenden Fall keine Haftung der Klägerin für urheberrechtsverletzende Inhalte im Blogbeitrag ihres Mitgliedes „[REDACTED]“. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass sich die Klägerin streitgegenständlichen Blogbeitrag zu Eigen gemacht hätte.

Eine Störerhaftung liegt gleichfalls nicht vor, da die Klägerin das Lichtbild unmittelbar nach Kenntniserlangung gelöscht hat. Wie sich aus der Anlage K 2 ergibt, hat die Klägerin den Beklagten bereits am 27.02.2013 per E-Mail davon in Kenntnis gesetzt, dass sie im Hinblick auf sein Abmahnschreiben vom selben Tag den Blog-Beitrag unwiderruflich gelöscht hat und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Löschung tatsächlich nicht erfolgt sein sollte. Da es auf die tatsächliche Löschung ankommt, ist nicht entscheidend, ob es dem Beklagten zumutbar und möglich war, die Löschung zu überprüfen, zumal auch nicht nachvollziehbar ist, warum es mangels Registrierung bei der Klägerin nicht möglich gewesen sein soll, die Löschung zu überprüfen, nachdem zuvor der Rechtsverstöß festgestellt werden konnte, also ein Zugang zum Portal der Klägerin bestand.



Vors. Richter am
Landgericht



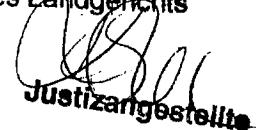
Richter



Richterin am Landgericht



~~Ausgefertigt - Beglaubigt~~
Stuttgart, den 09. Sep. 2013
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Landgerichts



Justizangestellte